

Allgemeine Begründung
zur Sechsendvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 26. November 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 4

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 wird geregelt, dass die Nutzung von Tierparks, Zoologischen Gärten, Freizeitparks, Spielhallen und Schwimmbädern durch Schulen nicht der Regelung des Absatz 2 unterfällt, sondern sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung richtet. Dadurch wird gewährleistet, dass der Zugang für Schülerinnen und Schüler keinen weiteren Voraussetzungen unterworfen wird, insbesondere nicht von einer Immunisierung abhängig gemacht wird, da für diesen Personenkreis ein zugelassener Impfstoff noch gar nicht bzw. erst seit einem kürzeren Zeitraum als für die übrige Bevölkerung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund sollen die Teilhaberechte der Schülerinnen und Schüler, die einem strengen Testsystem in den Schulen unterliegen, nicht durch die 2G-Regelung eingeschränkt werden.

Die Aufzählung im Klammerzusatz enthält Beispiele für den Begriff der „Wellnesseinrichtungen“ und dient der Handhabbarkeit der Norm.

Die Eingrenzung des Beispiels in der Nummer 3 trägt der Notwendigkeit einer engen Auslegung der insoweit geregelten Übergangsregelung Rechnung und verkürzt den Anwendungsbereich auf „erforderliche Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulstudiengängen“, somit für die Berufsausübung notwendige Veranstaltungen. Die Änderung ist somit folgerichtig in Bezug darauf, dass die Berufsausübung sowie schulische und berufsbezogene Bildungsangebote der 3G-Regelung unterliegen.

Der neu eingefügte Absatz 2a trifft übergangsweise eine Sonderregelung für Bildungsangebote von Fahrschulen und Fahrerlaubnisprüfungen soweit diese nicht berufsbezogen erfolgen. Da diese Bildungsangebote kostspielig sind und da aufgrund der Schutzmaßnahmen die Angebote der Fahrschulen zum Teil eingeschränkt waren, sollen zur Milderung der Folgen der Einführung der 2G Regelung vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnene praktische Ausbildungen sowie lediglich noch ausstehende Prüfungen auch ohne einen 2G Nachweis erfolgen können. Das weiterhin erforderliche Schutzniveau wird gesichert durch zwei Voraussetzungen: Es muss ein Negativtestnachweis vorliegen und mindestens eine Maske des Standards

FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske während des gesamten Bildungsangebots und der Prüfung getragen werden.

Die Einfügung in Absatz 3 Satz 3 beseitigt ein redaktionelles Versehen. Auch für die Ausnahmeregelung des Absatz 3 Satz 3 greift die Übergangsfrist von sechs Wochen, welche auch in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 geregelt ist.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist redaktioneller Natur.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 1

Der Änderung in Absatz 2 Satz 1 liegt die Löschung einer nicht mehr aktuellen Angabe eines Weblinks zu Grunde.

Zu § 8

Die Änderung des Absatz 1 führt zu einer entsprechenden Anwendung des § 7 auf Einrichtungen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe g (besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe) und h (Einrichtungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Für diese Einrichtungen soll ebenfalls die Corona-VEinrichtungen mit dem dort vorgesehenen Testsystem gelten, da es sich um entsprechende stationäre Einrichtungen handelt.

Die Anpassung der Geltungsdauer von Testergebnissen nach Satz 3 auf 48 Stunden stellt eine Anpassung an die Regelungen der AV Einrichtung dar und entspricht den übliche Regelungen der übrigen Coronaverordnungen des Landes sowie den bundesrechtlichen Regelungen.

Zu § 9

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass auch leistungserbringende Personen – also nicht unmittelbar in den Einrichtungen beschäftigte Personen – nur unter 3G

Regelungen Zutritt zu den in der Norm genannten Einrichtungen haben, da es sich bei den betreuten Personen regelmäßig um vulnerable Personen handelt.

Zu § 11

Die neu zu dieser Verordnung genommene Anlage 4 „Meldung der Testergebnisse zu Evaluationszwecken gemäß § 11 Absatz 2 CoronaTestQuarantäneVO“ war Bestandteil der CoronaFleischwirtschaftVO, die am 24. November 2021 außer Kraft getreten ist. Die Regelungen zum Meldeverfahren sind samt Anlage in diese Verordnung überführt worden.

Zu Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 1 und § 2

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 3

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind redaktioneller Natur.

Die Änderung in Absatz 3 stellt eine Anpassung an § 6 Absatz 2 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes dar. Die Beauftragungen zusätzlicher weiterer Leistungserbringer im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 sind nur gültig, wenn sie bis zum 15. Dezember 2021 erfolgt sind. Bis dahin erfolgte Beauftragungen bleiben bestehen.

Die Änderungen in Absatz 4 und Absatz 7 Satz 2 sind redaktioneller Natur.

Zu § 3a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Natur.